

**Bekanntmachung der Abgabensätze für Wasser der  
VERBANDSGEMEINDEWERKE ENKENBACH-ALSENBORN  
- VER- UND ENTSORGUNGSGEBIET HOCHSPEYER -**

Der Verbandsgemeinderat Enkenbach-Alsenborn hat die nachfolgenden Abgabensätze, die gemäß § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung, „Entgeltssatzung Wasserversorgung“, festzusetzen sind, beschlossen.

Die Wassergebühren wurden mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 25.04.2024 festgesetzt. Für das Ver- und Entsorgungsgebiet Hochspeyer (Ortsgemeinden Fischbach, Frankenstein, Hochspeyer und Waldleiningen) gilt:

<b>Wasserversorgung (vorläufig)</b>	Netto (€)	Brutto* (€)
a) Grundgebühr pro eingebautem Wasserzähler im Jahr bei Zählergröße: bis Q <sub>3</sub> 4	96,00	<b>102,72</b>
bei Zählergröße bis Q <sub>3</sub> 10	144,00	<b>154,08</b>
bei Zählergröße von Q <sub>3</sub> 16 bis Q <sub>3</sub> 25	192,00	<b>205,44</b>
bei Zählergröße ab Q <sub>3</sub> 25	288,00	<b>308,16</b>
b) Benutzungsgebühr pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch (§§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 15 der „ESW“)	2,22	<b>2,38</b>
c) Wasserentnahmeentgelt pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch (§§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 11 der „ESW“) (informativ)	0,08	<b>0,09</b>
d) einmaliger Beitrag – Wasserwerk je je gewichtete Grundstücksfläche	Ist-Abrechnung gem. Entgeltssatzung	
e) Für das Zwischenablesen/-abrechnung die Ermittlung des Verbrauches und die Mitteilung an den Anschlussberechtigten werden die Selbstkosten des WVU in Rechnung gestellt; mindestens jedoch	17,65	<b>21,00**</b>
f) Für das Ablesen von Unterzählern im Zuge der regelmäßigen Ablesungen durch die Verbandsgemeinde wird eine Gebühr erhoben von	5,00	<b>5,95**</b>
Pro Standrohr des WVU gilt:		
g) Der Mietpreis beträgt je angefangenem Kalendertag	2,00	<b>2,14</b>
h) Einmalzahlung (Verwaltungskosten) je Rechnung	17,65	<b>21,00**</b>
i) Sicherheitsleistung pro Standrohr		<b>950,00</b>

Hinweis: Preisblatt gültig seit 01.01.2024.

\* Die **Bruttopreise** beinhalten die Umsatzsteuer in der jeweils festgesetzten Höhe.

\*\* hier inkl. 19 % USt.; sonst 7 % USt.

Die beschlossenen Grund- und Benutzungsgebühren für 2024 gelten vorläufig bis zum Vorliegen der in Erarbeitung befindlichen, gemeinsamen Gebührenkalkulation. Diese werden nach Vorliegen der Ergebnisse der externen Kalkulation neu beschlossen.

Ron Adam-Beer  
Kommissarischer Werkleiter